



CAJ/48/3

ORIGINAL: englisch

DATUM: 9. September 2003

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
GENÈVE

VERWALTUNGS- UND RECHTSAUSSCHUSS

Achtundvierzigste Tagung
20. und 21. Oktober 2003, Genf

**HANDLUNGEN ZU PRIVATEN UND NICHTGEWERBLICHEN ZWECKEN
UND BESTIMMUNGEN ÜBER NACHBAUSAATGUT
NACH DER AKTE VON 1991 DES UPOV-ÜBEREINKOMMENS**

Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

1. Bei der UPOV gehen weiterhin Gesuche um Prüfung der Entwürfe von Rechtsvorschriften ein, die Bestimmungen betreffend die im UPOV-Übereinkommen (Akte von 1991) vorgesehenen Ausnahmen vom Züchterrecht enthalten.
2. Zweck dieses Dokuments ist es, den Verwaltungs- und Rechtsausschuß (CAJ) um Anleitung zu ersuchen, damit beurteilt werden kann, ob die Erarbeitung eines Positionspapiers zur Erläuterung des Geltungsbereichs und der Umsetzung der verbindlichen Ausnahme nach Artikel 15 Absatz 1 Nummer i¹ und der freigestellten Ausnahme nach Artikel 15 Absatz 2²

¹ Artikel 15 Absatz 1 Nummer i sieht vor:

„1) [Verbindliche Ausnahmen] Das Züchterrecht erstreckt sich nicht auf
i) Handlungen im privaten Bereich zu nichtgewerblichen Zwecken,“

² Artikel 15 Absatz 2 sieht vor:

„2) [Freigestellte Ausnahme] Abweichend von Artikel 14 kann jede Vertragspartei in angemessenem Rahmen und unter Wahrung der berechtigten Interessen des Züchters das Züchterrecht in bezug auf jede Sorte einschränken, um es den Landwirten zu gestatten, Erntegut, das sie aus dem Anbau einer geschützten Sorte oder einer in Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe a Nummer i oder ii erwähnten Sorte im eigenen Betrieb gewonnen haben, im eigenen Betrieb zum Zwecke der Vermehrung zu verwenden.“

der Akte von 1991 notwendig ist, um es der UPOV zu erleichtern, auf die Entwicklungen auf dem Gebiet der Gesetzgebung zu reagieren.

3. Vorbehaltlich der Entscheidung des CAJ bezüglich des Vorschlags in Absatz 2 dieses Dokuments wird angeregt, daß das in der Anlage dieses Dokuments wiedergegebene Inhaltsverzeichnis als Grundlage für die Erstellung eines Dokuments dienen könnte, das auf der neunundvierzigsten Tagung des CAJ im April 2004 erörtert würde.

4. Der CAJ wird ersucht, den Vorschlag in Absatz 2 dieses Dokuments zu prüfen und sich gegebenenfalls zu dem in der Anlage dieses Dokuments enthaltenen vorgeschlagenen Inhaltsverzeichnis zu äußern.

[Anlage folgt]

Inhaltsverzeichnis

Einleitung

Das Dokument soll Informationen über den Geltungsbereich und die Umsetzung der verbindlichen Ausnahme nach Artikel 15 Absatz 1 Nummer i und der freigestellten Ausnahme nach Artikel 15 Absatz 2 der Akte von 1991 mit den entsprechenden Hinweisen auf die Akte von 1978 und über die Leitsätze in der Einführung zu den Ausnahmen erteilen.

I. Ausnahme vom Züchterrecht nach Artikel 15 Absatz 1 Nummer i der Akte von 1991

In bezug auf die verbindliche Ausnahme nach Artikel 15 Absatz 1 Nummer i wird insbesondere vorgeschlagen, folgendes zu prüfen:

- a) Was ist privat und nichtgewerblich?
- b) Erfasst privat und nichtgewerblich die Subsistenzlandwirtschaft, und was ist Subsistenzlandwirtschaft?
- c) Wozu sind Subsistenzlandwirte berechtigt?
 - i) Saatgut aufbewahren?
 - ii) Saatgut gegen Saatgut oder andere Waren tauschen?
 - iii) Saatgut verkaufen?

II. Ausnahme vom Züchterrecht nach Artikel 15 Absatz 2 der Akte von 1991

In bezug auf die freigestellte Ausnahme nach Artikel 15 Absatz 2 wird insbesondere vorgeschlagen, folgendes zu prüfen:

- a) Welche Handlungen können Landwirte ohne die Zustimmung des Züchters vornehmen (z. B. setzt der Verkauf an Dritte oder der Tausch von Saatgut mit Dritten, auch andere Landwirte, die vorherige Zustimmung des Züchters voraus);
- b) Da die Akte von 1991 nicht definiert, was „in angemessenem Rahmen und unter Wahrung der berechtigten Interessen des Züchters“ bedeutet, würde dieser Abschnitt veranschaulichen, wie die obigen Voraussetzungen durch Länder und zwischenstaatliche Organisationen umgesetzt wurden, die über mit der Akte von 1991 übereinstimmende Rechtsvorschriften verfügen und, soweit möglich, das Grundprinzip hinter derartigen Vorgehensweisen darlegen. Dies würde beispielsweise folgendes erfassen:

- i) in angemessenem Rahmen – beispielsweise:
- Pflanzenart („Empfehlung zu Artikel 15 Absatz 2“ der Diplomatischen Konferenz von 1991 zur Revision des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen);³
 - Anteil der Ernte, die als Nachbauseaatgut verwendet werden kann;
 - Art des Betriebes (z. B. Größe des Landwirtschaftsbetriebs oder Produktionsniveau).
- ii) unter Wahrung der berechtigten Interessen des Züchters:
- Bestimmungen zur Vergütung oder Zahlung von Lizenzgebühren an den Züchter für die Nutzung des Nachbauseaatguts;
 - sonstige Maßnahmen zum Nutzen des Züchtungswesens.
- iii) Beziehung zwischen den Bestimmungen, die die Nummern i und ii umsetzen (z. B. sind Kleinbauern in einigen Fällen von der Zahlung von Lizenzgebühren befreit).

[Ende der Anlage und des Dokuments]

³ Vergleiche UPOV-Publikation Nr. 346(G), „Aufzeichnung über die Genfer Diplomatische Konferenz zur Revision des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen“, S. 63:
„Die Diplomatische Konferenz empfiehlt, daß die Bestimmungen des Artikels 15 Absatz 2 des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen vom 2. Dezember 1961, revidiert in Genf am 10. November 1972, am 23. Oktober 1978 und am 19. März 1991, nicht dahin gehend ausgelegt werden sollten, daß sie den Zweck haben, die Möglichkeit zu eröffnen, die üblicherweise als „Landwirteprivileg“ bezeichnete Praxis auf solche Bereiche des Pflanzenbaus zu erweitern, in denen dieses Privileg auf dem Hoheitsgebiet der betreffenden Vertragspartei keiner allgemeinen Praxis entspricht.“